



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. März 2016
(OR. en)

7084/16

FIN 170
AGRI 129
FORETS 16
DEVGEN 42
ENV 162
RELEX 185
UD 58

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 14. März 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6107/16

Betr.: Sonderbericht Nr. 13/2015 des Europäischen Rechnungshofs: "EU-
Unterstützung für Holz erzeugende Länder im Rahmen des FLEGT-
Aktionsplans"
– Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2016

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 13/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "EU-Unterstützung für Holz erzeugende Länder im Rahmen des FLEGT-Aktionsplans", die der Rat auf seiner 3456. Tagung am 14. März 2016 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates
zum Sonderbericht Nr. 13/2015 des Europäischen Rechnungshofs
"EU-Unterstützung für Holz erzeugende Länder im Rahmen des FLEGT-Aktionsplans"

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 13/2015 des Europäischen Rechnungshofs "EU-Unterstützung für Holz erzeugende Länder im Rahmen des FLEGT-Aktionsplans" und NIMMT die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen ZUR KENNTNIS;
- (2) NIMMT KENNTNIS von der Aussage des Berichts, dass die EU-Unterstützung für den FLEGT-Prozess auf einer soliden Bewertung des Problems des illegalen Holzeinschlags, seiner Einflussfaktoren und der möglichen zu ergreifenden Maßnahmen fuße und der FLEGT-Aktionsplan auf innovative Weise entworfen worden sei. UNTERSTREICHT ferner, dass die Durchführung des FLEGT-Aktionsplans auf einem koordinierten Vorgehen der EU beruht, bei dem die verschiedenen Stärken und Kapazitäten der Kommission und der EU-Mitgliedstaaten genutzt werden, und BETONT, dass die Effizienz und Wirksamkeit der FLEGT-Förderprogramme mehrerer Mitgliedstaaten und die Umsetzung des politischen Gesamtkonzepts der EU für diesen Bereich einander ergänzen;
- (3) STELLT FEST, dass die bestehende koordinierte Unterstützung der Holz erzeugenden Länder seitens der EU und ihrer Mitgliedstaaten ein Kernstück des FLEGT-Aktionsplans ist und dass sie für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft, die insbesondere durch den Abschluss und die Umsetzung von freiwilligen FLEGT-Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreements, VPA) zwischen der EU und Holz erzeugenden Ländern erfolgt, unabdingbar ist;

- (4) HEBT HERVOR, dass die VPA Regierungen und Unternehmen in die Lage versetzen, die Wälder im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften wirksamer zu regulieren, zu verwalten und zu bewirtschaften, und letztlich hohe Standards für die Legalitätsprüfungssysteme vorschreiben, die vor Beginn der FLEGT-Genehmigung erfüllt sein müssen;
- (5) ERKENNT AN, dass die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten die Unterstützung im Rahmen von FLEGT für Holz erzeugende Länder unter schwierigen Umständen bewerkstelligt haben, wenn man bedenkt, wie kompliziert die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und die Förderung einer verantwortungsvollen Politikgestaltung und Rechtsdurchsetzung im Forstsektor in vielen Ländern ist, wie unterschiedlich die Rollen der Partnerländer auf dem internationalen Holzmarkt sind und dass die Unterstützung mit den REDD+-Programmen und -Projekten abgestimmt werden muss;
- (6) UNTERSTREICHT, dass – was die Voraussetzungen für den legalen und nachhaltigen Holzeinschlag insgesamt anbelangt – in den Partnerländern viel erreicht worden ist, etwa Partizipation, Transparenz und demokratische Prozesse, Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Begriffs der "Legalität" des Holzeinschlags sowie der Grundbesitzverhältnisse oder Aufbau von Kapazitäten, auch für die Durchführung von Kontrollen durch Dritte;
- (7) ERSUCHT die Kommission, sich weiter um noch mehr Synergien, Effizienz und Wirksamkeit bei der Unterstützung der Holz erzeugenden Länder zu bemühen;
- (8) NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission kürzlich über die Umsetzung und Anwendung der EU-Holzverordnung (EUTR) Bericht erstattet hat¹ und demnächst eine umfassendere Evaluierung des FLEGT-Aktionsplans abschließen wird;
- (9) SCHLIESST SICH DER AUFFASSUNG AN, dass größere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die EUTR umzusetzen und anzuwenden und so im gesamten Binnenmarkt faire Wettbewerbsbedingungen zu garantieren;

¹ Dok. 6303/16 und 6311/16 + ADD 1-2.

- (10) IST DER MEINUNG, dass über die im Sonderbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen und die Maßnahmen, die daraufhin zu ergreifen sind, in integrierter Weise beraten werden sollte, und zwar auf Grundlage einer Überprüfung der Umsetzung der EUTR und aller etwaigen Maßnahmen, die im Anschluss an die Evaluierung des FLEGT-Aktionsplans ergriffen werden, wobei auch sämtliche die Politikgestaltung im Forstsektor betreffenden relevanten Entwicklungen auf multilateraler Ebene, einschließlich der Internationalen Vereinbarung über die Wälder, zu berücksichtigen sind;
- (11) BIETET AN, die Kommission, wenn sie sich im Anschluss an die laufende allgemeine Evaluierung des FLEGT-Aktionsplans mit den vom Rechnungshof geäußerten Bedenken befassen wird, uneingeschränkt zu unterstützen;
- (12) RUFT die Kommission AUF, der Empfehlung des Rechnungshofs, die Planung in Bezug auf die einzelnen Komponenten des FLEGT-Aktionsplans und die diesbezügliche Berichterstattung zu verbessern und dabei klare Ziele, Prioritäten und Fristen festzulegen, besondere Beachtung zu schenken und auch auf die betreffenden Haushaltsmittel, die für die Unterstützung der Holz erzeugenden Länder bestimmt sind, zu achten, wobei gebührend zu berücksichtigen ist, dass diese Mittel und die Programme der Mitgliedstaaten einander ergänzen.
-